



Hauptstadtbüro der DGHO
Alexanderplatz 1 • 10178 Berlin
Tel. 030.27 87 60 89 - 0
Fax: 030.27 87 60 89 - 18
info@dgho.de

Hauptstadtbüro der DGHO • Alexanderplatz 1 • 10178 Berlin

Per E-Mail

Bundesministerium für Gesundheit Referat 112 Herrn Hans-Peter Hofmann

53107 Bonn

112@bmg.bund.de

ria. Tai

Berlin, 16. Januar 2009

Ihr Brief vom 22.12.2008 und anderer Vorschriften Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wie wir erfahren haben, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Brief vom 22.12.2008 einer zukommen lassen Arzneimittelgesetzes und anderer Vorschriften Von Fachkreis-Verbänden den Referentenentwurf für ein (Stand 22.12.2008), der sog. Gesetz zur Änderung 15 AMG-Novelle,

Die Wissenschaftlern und Ärzten, die auf die Erforschung, Diagnose und Behandlung von Blutkrankheiten peripherem Blut aber auch aus Nabelschnurblut ermöglicht. Die DGHO ist eine Vereinigung von Spendern die weltweit größte Datei von Spendern von Blutstammzellen und hat in den letzten 17 beteiligenden Fachkreise aufgenommen worden. Die DKMS ist mit über 1,8 Mio. anders als dies im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gewebegesetz der Fall war -Anschreiben nicht in den Kreis der im Kontext des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens zu Haftung sowie die Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e. V. (DGHO) sind bislang – bösartigen DKMS über Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige 16.000 soliden Tumoren Transplantationen spezialisiert ist und Von Stammzellzubereitungen deren Mitglieder Gesellschaft mit beschränkter aus Knochenmark oder große multizentrische registrierten aut



initiieren und leiten Studiengruppen zu malignen Lymphomen, Leukämien, aplastischen Anämien und Hodentumoren

berücksichtigen würde und danken hierfür bereits im voraus Transplantationsrechts im AMG verortet sind, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn das Bundesministerium für Gesundheit Da eine Vielzahl von die Tätigkeit der DKMS und der DGHO betreffenden regulatorischen Aspekten be. beabsichtigten auch die DKMS Novellierungen <u>bei</u> der Auswahl der des Arzneimittel-, zu beteiligenden Transfusions-Fachkreise bun

Blut und Nabelschnurblut hinzuweisen und nehmen zu dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt auf den Novellierungsbedarf des AMG im Hinblick auf Blutstammzellen aus Knochenmark, peripherem Wir erlauben uns, das nunmehr anstehende Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen, nachfolgend

rhomori

Vorbemerkung

finden. 1 härnatopoetischen Stammzellen durch Punktion der Nabelschnur nach der Geburt praktiziert, wobei peripherem Blut, als auch aus Knochenmark stammen.3 Es wird im übrigen auch eine Entnahme von Stammzellzubereitungen eingesetzt, zwischenzeitig einen bestimmten Empfänger vorgesehenen Anwendung. Die klassische Knochenmarkspende ist Beckenknochens oder aus dem peripheren Blut durch Hämapherese erfolgt daher zur gerichteten, für allogenen hämatopoetischen Stammzellen zwingend erforderlich, um einen geeigneten Spender zu Übereinstimmens der HLA-Merkmale eine internationale Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Spender, weshalb die Verfügbarkeit geeigneter allogener hämatopoetischer Stammzellen zur Heilung oftmals lebensrettenden Therapie insbesondere bei Leukämie ist ein weitestgehend HLA-identischer Voraussetzung für die therapeutische Verwendbarkeit allogener hämatopoetischer Stammzellen zur Erkrankung Spende weniger häufig erforderlich allogener Blutstammzellen aus dem Knochenmark durch Punktion S als die Dabei die hämatopoetische Spende peripherer Blutstammzellen² ist aufgrund der Stammzellen erhalten, die geringen Wahrscheinlichkeit und es werden des

Ausschussdrucksache 16(14)0125(7), S. 55; Stellungnahme der DGHO zum Entwurf eines Gewebegesetzes vom 20.08.2006, Ausschussdrucksache 16(14)0125(10). 15; Stellungnahme der BÄK vom 24.01.2007 zum Regierungsentwurf für ein Gewebegesetz vom 24.01.2007, Products", AABB News (The Magazine for Transfusion and Cellular Therapies Professionals), March 2007, p. Vgl. "Stem Cells Without Borders -How International Regulations Affect the Transportation of Cellular

² Für das Jahr 2006 weltweit 10.504 allogene Spenden, davon 2.086 Nabelschnurblut, 3.002 Knochenmark und 5.416 periphere Blutstammzellen; vgl. WMDA "Import/Export of Cellular Therapy Products: WMDA data, Current regulatory issues and Challenges"

³ Vgl. Erweitere und aktualisierte Stellungnahme der BÄK zum Regierungsentwurf für ein Gewebegesetz vom 24.01.2007, Ausschussdrucksache 16(14)0125(7), S. 54.



es sich dann, wenn der Empfänger der Blutstammzellen zur Zeit der Entnahme feststeht, gleichfalls um einen Fall der gerichteten Anwendung handelt

verwendet wird (vgl. §§ 15 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4; 21a Abs. 1 Satz 3 AMG). die im AMG in sie spezifisch betreffenden Vorschriften der Begriff "Blutstammzellzubereitungen" peripherem Blut und Nabelschnurblut sind hingegen Blutzubereitungen i. S. d. Knochenmark sind Gewebezubereitungen gemäß § 4 Abs. 30 AMG, Blutstammzellzubereitungen aus hingegen als Gewebe i. S. d. § auch für Blutstammzellen aus der Nabelschnur gilt. Blutstammzellen aus dem Knochenmark werden vorgenommen: Blutstammzellen aus peripherem Blut werden als Blutbestandteile eingestuft,⁵ was der Geweberichtlinie unterliegendes Gewebe sind,4 wird im nationalen Recht eine Differenzierung sei es unmittelbar aus dem Knochenmark, sei es aus peripherem Blut oder aus der Nabelschnur - als Während im europäischen Recht Blutstammzellen unabhängig von der Methode ihrer Gewinnung 1a Nr. 4 TPG betrachtet.⁶ Blutstammzellzubereitungen aus § 4 Abs. 2 AMG, für

Blutstammzellzubereitungen aus Knochenmark auszugehen. hinreichend dann der Fall, wenn das Knochenmark mit Verfahren be- oder verarbeitet wird, die 20c AMG gezählt, so dass dessen weitere Aufbereitung dieser Vorschrift unterfällt. Dies ist jedenfalls einer Erlaubnis nach § 20b AMG bedarf. Knochenmark wird zu den Gewebezubereitungen i. S. d. § unterliegt der Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG, wohingegen die Entnahme von Knochenmark Entnahme und Aufbereitung von Stammzellen aus peripherem Blut und aus der Nabelschnur bekannt sind. Davon S be. den 3 der klinischen Praxis in der EU etablierten

rechtfertigen ist.9 rechtlichen Vorgaben des AMG an Blutstammzellzubereitungen aus Knochenmark einerseits und an zumindest erforderlich, die mit dieser abweichenden Systematik einhergehenden unterschiedlichen Blutstammzellzubereitungen aus peripherem Blut und Nabelschnurblut andererseits aufzuzeichnen Diese Stellungnahme soll nicht dazu genutzt werden, fundamentale Kritik an dieser vom Europarecht deren Novellierung anzumahnen, sofern die unterschiedliche Behandlung sachlich nicht zu bedenklichen - Systematik des deutschen Rechts zu üben. Es ist hier jedoch

⁴ Siehe Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2002/98/EG, wonach die Blutrichtlinie nicht für Blutstammzellen gilt und den 7. und 8. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2004/23/EG sowie deren Art. 2 Abs. 2 lit. b).
⁵ Vgl. § 9 Abs. 1 TFG: "Für die Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen…"

⁶ Vgl. Bundestag Drucksache 16/3146, S. 21 und S. 24.

peripherem Blut und aus Nabelschnurblut umfasst."

8 Vol die Barrinderen ⁷ Vgl. Bundestag Drucksache 16/3146, S. 37: "Es wird eine Definition für den Begriff 'Gewebezubereitungen' Blutzubereitungen ist eine gesonderte Definition in § 4 Abs. 2 enthalten, Darunter fallen Arzneimittel aus Zellansammlungen die auch die Blutstammzellen aus wie Knochenmark,

⁸ Vgl. die Begründung zu § 72b AMG in Bundestag Drucksache 16/5443, S. 59: "Die Einfuhrvorschriften für Gewebe zur Be- oder Verarbeitung oder zur Abgabe an andere … und für bekannte Gewebezubereitungen, wie Knochenmark, werden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst."

Gewebegesetzes, herausgegeben von DKMS und DGHO, insbesondere S. Siehe im übrigen: Pannenbecker, Rechtsrahmen für Blutstammzellen - Anforderungen und Probleme des 111 ff.



Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 4 lit. a) aa) bbb) (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AMG)

es möglich, dass § 4a (Abs. 1) Satz 1 Nr. 4 AMG auch, wie vom Gesetzgeber intendiert, 11 und auch eine Konservierung – wie etwa im genannten Fall der Schädelkalotte – denn nur so ist den Begriff der "Verarbeitung" sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbereitung. des Hirndrucks auf den Patienten rückübertragen werden kann. 10 In Anbetracht der fehlenden zu erreichen wäre. Hiernach wurde als Anwendungsfall für diese Vorschrift der Fall genannt, Behandlungsvorgänge erfasst, die länger andauern oder unterbrochen werden jedoch häufig eine Aufbereitung des entnommenen Gewebes, z.B. Zuschneiden von Gefäßen, bestimmten Geweben oder Zellen gefasst werden. Im Zuge von operativen Eingriffen erfolgt Handhabung, man sich an der Terminologie der Richtlinie 2004/23/EG orientieren, in deren Art. 3 lit. g) unter Legaldefinition im AMG darüber, wann ein Gewebe "bearbeitet" bzw. "unbearbeitet" ist, wird dass die Entnahme der Schädelkalotte medizinisch erforderlich wird, die erst nach Abnahme Gesetzesmaterialien zum Gewebegesetz ersichtliche Zweck der Ausnahmeregelung nicht mehr Ausnahme vom Anwendungsbereich des AMG dermaßen eingeengt, dass der aus würde der Anwendungsbereich dieser mit dem Gewebegesetz in das AMG aufgenommenen Durch die beabsichtigte Einfügung des Wortes "unbearbeitet" in § 4a (Abs. 1) Satz 1 Nr. 4 AMG Konservierung und Verpackung von zur Verwendung beim Menschen

§ 4a (Abs. 1) Satz 1 Nr. 4 AMG sollte daher unverändert bleiben.

Ņ Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 AMG) und zu Art. 1 Nr. 68 lit. a) aa) (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG)

würde gemäß § 95 Abs. 4 AMG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Verdacht auf schädliche Wirkungen besteht, bei anderen anwendet. Wer dies fahrlässig tut, Geldstrafe bestraft werden, wer entgegen § anzuwenden. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Zukünftig soll es gemäß § 5 Abs. 1 AMG verboten sein, bedenkliche Arzneimittel bei anderen G AMG Arzneimittel, bei denen begründeter

Begründet wird dieses Patientenschutz ein solches Anwendungsverbot ebenso begründe, wie das bereits bestehende Vorhaben auf S. 58 des Referentenentwurfs damit, dass der

Vgl. Bundestag Drucksache 16/5443, S. 56.Vgl. Bundestag Drucksache, a. a. O.



Verletzungserfolg eintritt Anwendung des Arzneimittels nicht kausal für den Verletzungserfolg ist oder wenn kein Verkehrsverbot und Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollten, die entstünden, wenn die

beschränkenden Maße beeinträchtigen. identischen Spenders mangels Verfügbarkeit "passenderer" Präparate, insbesondere aber den anzuwenden (z. B. Anwendung von Stammzellzubereitungen eines nicht weitestgehend HLA-Bereitschaft des Arztes in besonderen, mitunter extremen Therapiesituationen Arzneimittel haben, wobei er zugleich ermitteln müßte, ob dieser Verdacht begründet ist. Dies könnte die vor der Medikation zu ermitteln, ob das Arzneimittel im Verdacht steht, schädliche Wirkungen zu d. § 5 Abs. 2 AMG bedenkliche Arzneimittel anzuwenden, wird das Arzt-Patienten-Verhältnis im abzulehnen. Infolge der Strafbarkeit auch eines fahrlässigen Verstoßes gegen das Verbot, i. S. auf die Anwendung von Arzneimitteln und die damit verbundene Kriminalisierung von Ärzten ist off-label-use Forderung konfrontiert, unabhängig von einer konkreten Gefährdung des Patienten im Einzelfall Hinblick auf die Medikation unnötig belastet. Der Arzneimittel anwendende Arzt wird mit der Die mit diesem Novellierungsvorhaben einhergehende Vorverlagerung der Strafbarkeit in Bezug von Arzneimitteln) in einem die Therapiechancen des Patienten letztlich

§ 5 Abs. 1 AMG und § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG sollten daher unverändert bleiben.

Zu § 20b Abs. 1 AMG

eine § weiteren scheint der Verweis auf § 64 Abs. 3 Satz 2 AMG in § 20b Abs. 1 Satz 4 AMG auf erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert, zu dem Beginn der Hemmung einzuräumenden Zeitraum von drei Monaten nicht eingehalten wird. Ein das Fehlen einer gemäß § 20b Abs. 1 AMG über längere Zeit unbeschieden bleiben und selbst der § 75 Satz 2 einzuhaltenden Fristen. Dies führt in der Verwaltungspraxis wiederholt dazu, dass Anträge § 20b Abs. 1 AMG enthält, anders als § 20b Abs. 2 AMG, keine besonderen Vorgaben zu den einem Redaktionsversehen zu beruhen. Fristenregelung in § 20b Abs. 1 AMG rechtfertigender Grund ist nicht ersichtlich. Zudem **VWGO** von der zuständigen Behörde bei der Bescheidung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis 17 bs. 3 Satz 2 AMG entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Des zu entnehmende allgemeine Maßstab für den einer Verwaltungsentscheidung

§ 20b Abs. 1 Satz 4 AMG sollte daher wie folgt gefasst werden:



"Von einer Besichtigung im Sinne von § 64 Abs. 3 Satz 3 kann die zuständige Behörde vor Erteilung der Erlaubnis nach dieser Vorschrift absehen."

5 eingefügt werden: Im Anschluss an § 20b Abs. 1 Satz 6 AMG sollten folgender neue Sätze 7 bis 11

an dem dem Antragsteller der Widerspruch zugestellt wird." zuständige Behörde widersprochen, sind die Fristen in Satz 7 und 9 gehemmt, bis hiervon vor Fristablauf unter Mitteilung der Gründe in Kenntnis zu setzen. Hat die "Die zuständige Behörde hat eine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der der Grund für den Widerspruch behoben ist. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, verlängert sich die Frist nach Satz 7 um weitere zwei Monate. Der Antragsteller ist Erlaubnis innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen. In Ausnahmefällen

4. Zu § 20b Abs. 2 AMG

unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen. 12 Auch in § 20b Abs. 2 sollte eine unterbleiben muss, führt dies zu einer Verzögerung des oftmals dringlichen Beginns der erlaubnispflichtigen Tatsachen ausüben zu können. Da die Gewebeentnahme bis dahin Vorschrift zum Beginn der Hemmung der Frist zur behördlichen Entscheidung aufgenommen Tätigkeit in der Entnahmeeinrichtung bzw. dem Prüflabor zusteht, jedoch keine materielle Prüfkompetenz hinsichtlich der von § 20b Abs. Behandlung des Patienten. Da der für den Hersteller/Be- oder Verarbeiter zuständigen Behörde da der Hersteller/Be- oder Verarbeiter die Erlaubnis in Händen halten muss, um die mit erheblicher zeitlicher Verzögerung oder nicht erteilt. Dies verursacht erhebliche Probleme, fehlenden Widerspruchs der für die Entnahmeeinrichtung/das Labor zuständigen Behörde nur Verarbeiter zuständige Behörde diesem die Erlaubnis gemäß § 20b Abs. 2 Satz 7 AMG trotz kommt in der Verwaltungspraxis wiederholt vor, dass die für den Hersteller/Be- oder hat sie die Erlaubnis 2 AMG erfassten

a Im Anschluss an § 20b Abs. 2 Satz 6 AMG sollte folgender neuer Satz 7 angefügt

"Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Hersteller oder dem Be- oder Verarbeiter der Widerspruch zugestellt wird."

¹² Vgl. Pannenbecker, Rechtsrahmen für Blutstammzellen – Anforderungen und Probleme des Gewebegesetzes, herausgegeben von DKMS und DGHO, S. 28 f.



Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8.

ੲ Satz 9 angefügt werden: Im Anschluss an § 20b Abs. 2 Satz 8 (bislang Satz 7) AMG sollte der folgende neue

Erlaubnis unverzüglich nach dem Eingang der Anzeige gemäß Satz 3 zu erteilen." "Die für den Hersteller oder Be- oder Verarbeiter zuständige Behörde hat die

20b Abs. 2 Satz 3 AMG widersprochen hat. Entnahmeeinrichtung oder das Labor zuständige Behörde nicht vor Ablauf dieser Frist nach § wenn die Monatsfrist gemäß § 20b Abs. 2 Satz 3 AMG abgelaufen ist und die für die Eine "Anzeige gemäß Satz 3" im Sinne des vorstehenden Vorschlags ist nur dann gegeben,

5. Zu Art. 1 Nr. 18 lit. c) (§ 20c Abs. 2 Satz 2 AMG)

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt. Sie entspricht dem Anliegen des Bundesrates. 13

6. Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1d AMG

oder Abs. 20 (somatische Zelltherapeutika) handelt. Wie aus dem derzeit geltenden § 4 Abs. 20 für zur autologen oder gerichteten Anwendung bestimmte Blutstammzellzubereitungen aus ist insofern vielmehr der Begriff der Blutzubereitungen i. S. d. § 4 Abs. 2 AMG vorrangig. Auch härnatopoetischen Rekonstitution nicht vom Begriff der somatischen Zelltherapeutika erfasst; es Arzneimitteln nicht um solche i. S. d. § 4 Abs. 4 (Impfstoffe), Abs. 9 (Gentransfer-Arzneimittel) bestimmte Person vorgesehenen Anwendung menschlicher Herkunft eingesetzt werden und die zur autologen oder gerichteten, für eine AMG, wonach es keiner Zulassung bedarf für Arzneimittel, bei deren Herstellung Stoffe Blutstammzellzubereitungen aus peripherem Blut oder Nabelschnurblut aus § 21 Abs. 2 Nr. 1a Gewebezubereitungen sind, die der Pflicht zur Genehmigung nach den Vorschriften des § 21a Aus § 21 Abs. 2 Nr. 1d AMG ergibt sich, dass es keine Zulassung bedarf für Arzneimittel, die ersichtlich _ AMG ist, werden unterliegen. zelluläre Blutzubereitungen Eine entsprechende bestimmt sind, Regelung zur Transfusion da es ergibt sich bei diesen sich

¹³ Vgl. Bundesrat Drucksache 938/1/07, S. 12.



(Art. 1 Nr. 20 lit. b) aa) des Referentenentwurfs) nichts ändern diesem Ergebnis würde sich durch die beabsichtigte Novellierung des § 21 Abs. 2 Nr. 1a AMG peripherem Blut oder Nabelschnurblut bedarf es daher keine Zulassung gemäß § 21 AMG. An

aufzunehmen einheitliche Ausnahmeregelung von der Zulassungspflicht in § Gewebezubereitungen und Blutstammzellzubereitungen (§ Es erscheint indes aus systematischen Gründen und zur Erhöhung der Rechtsklarheit für die Verkehrskreise angezeigt, ₽ die Ϋ́ S 21a Abs. 21a 2 Abs. Abs. _ Satz _ N AMG 3 AMG) 급 eine

§ 21 Abs. 2 Nr. 1d AMG sollte daher wie folgt gefasst werden:

zur Genehmigung nach den Vorschriften des § 21a unterliegen," "1d. Gewebezubereitungen oder Blutstammzellzubereitungen sind, die der Pflicht

Zu Art. 1 Nr. 59 (§ 72 AMG)

dass die Einfuhr im öffentlichen Interesse liegt, was nur möglich ist, wenn kein gegenseitig Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 lit. a) AMG) oder die für den Einführer zuständige Behörde bestätigt, Herstellungsstätte im Drittstaat die Einhaltung des GMP-Standards bescheinigt (§ 72a Abs. 1 Zertifikat nicht vorliegt, 15 die für den Einführer zuständige Behörde nach einer Inspektion der 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AMG), 14 für den Fall, dass ein solches gegenseitig anerkanntes GMPgegenseitig anerkanntes Zertifikat bestätigt hat, dass die Herstellung GMP-konform erfolgt (§ peripherem Blut oder aus (gerichtet gespendetem) Nabelschnurblut. Eine Einfuhr der von § 72 für Blutstammzellzubereitungen aus Knochenmark, jedoch für Blutstammzellzubereitungen aus Das Erfordernis einer Einfuhrerlaubnis gemäß § 72 Abs. 1 AMG besteht nach dem derzeitigen § 1 AMG nur dann erfolgen, wenn entweder die zuständige Behörde des Drittlandes durch ein Abs. 1 AMG erfassten Arzneimittel und Wirkstoffe menschlicher Herkunft darf nach § 72a Abs. 72 Abs. 3 AMG und auch nach dem Referentenentwurf (§ 72 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 AMG) nicht

übernehmen, da die Vorgaben des AMG den Besonderheiten der gerichteten Spende von Blutstammzellen nicht gerecht werden; vgl. Stellungnahme der DGHO zum Entwurf eines Gewebegesetzes vom 20.08.2006, über 500 Patienten im Ausland droht und empfohlen, Lösungen entsprechend den Vorschlägen der WMDA zu eine rein nationale Patientenversorgung mit jährlich fehlender Versorgung von 210 Patienten in Deutschland und geregelt werden müsste, dass jeweils national zertifizierte Einrichtungen gegenseitig anerkannt werden und nicht zusätzlich inspiziert werden müssen. Dabei ist aufgezeigt worden, dass bei fehlender gegenseitiger Anerkennung Entwurf eines Gewebegesetzes zu bedenken gegeben, dass auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen Anerkennung (Mutual Recognition Agreement) ist nicht ersichtlich. Die DGHO hat in ihrer Stellungnahme zum ¹⁴ Eine auch Blutstammzellzubereitungen aus peripherem Blut oder Nabelschnurblut erfassende gegenseitige Ausschussdrucksache 16(14)0125(10). Stellungnahme der Gewebegesetzes

Inspektion im Drittland nach Nr. 2 möglich Kloesel/Cyran, a. a. O., § 72a Anm. 9), ist im Falle einer gegenseitigen Anerkennung nach Nr. 1 keine GMP-



anerkanntes GMP-Zertifikat vorliegt und eine Bescheinigung über die Einhaltung des GMPmenschlicher Herkunft zur unmittelbaren Anwendung oder um zur klinischen Prüfung bestimmte menschlicher Herkunft sind, indes nicht in Betracht, sofern es sich nicht um Arzneimittel öffentlichen Interesse liegt, kommt nach § 72a Abs. 1c AMG für Arzneimittel und Wirkstoffe, die Standards nach Durchführung einer Drittlandinspektion nicht vorgesehen oder nicht möglich ist Arzneimittel handelt. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 lit. b) AMG). Eine Bestätigung, dass die Einfuhr im

Stammzellzubereitungen aus Drittländern untaugliches Institut. häufig lebensnotwendigen, sofortigen Gabe des Praparates liegen. 16 Die Einfuhrerlaubnis nach Tage zwischen der Festlegung des Spendebetriebs im Drittland und der geplanten Einfuhr zur denn eine solche ist praktisch nicht möglich und auch nicht sachgerecht, da häufig nur wenige Das Erfordernis einer GMP-Inspektion im Drittland ist für Blutstammzellzubereitungen verfehlt, Anforderungen der §§ 72 Abs. _ 72a AMG ist daher ein für die Beziehung von

Versorgung mit Blutstammzellzubereitungen aus peripherem Blut und Nabelschnurblut Systematik und behindert die Einbeziehung Deutschlands 72 Abs. 1 AMG entspricht außerdem nicht der vorstehend angesprochenen europarechtlichen bestimmte Person vorgesehenen Anwendung bestimmt sind, in den Anwendungsbereich des § Die Einbeziehung von Blutstammzellzubereitungen, die zur autologen oder gerichteten, für eine in die international vernetzt

§ 72 Abs. 3 Nr. 3 AMG sollte daher wie folgt gefasst werden:

Gewebezubereitungen im Sinne von § 20c. "3. Blutstammzellzubereitungen, die zur autologen oder gerichteten, für eine Person vorgesehenen Anwendung bestimmt sind und

der bisherigen Fassung enthält § 72 Abs. 2 AMG einen eigenständigen Erlaubnistatbestand Gewebezubereitungen und damit auch für Blutstammzellzubereitungen aus Knochenmark. 17 In ("Einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf auch, …"). Dies kann für § 72 Abs. 2 AMG in Nach der aktuellen Rechtslage gilt die Regelung des § 72 Abs. 2 AMG zur Einfuhrerlaubnis für menschlicher Herkunft zur unmittelbaren Anwendung

¹⁶ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur 14. AMG-Novelle, Bundestag Drucksache 15/5656, S. 13.
17 Vgl. Bundestag Drucksache 16/5443, S. 59: "Die Einfuhrvorschriften für die [in §72 Abs. 3 AMG] genannten Gewebe und Gewebezubereitungen, die weiterverarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden sollen, werden in der Spezialvorschrift des § 72b zusammengefasst und müssen deshalb von § 72 Abs. 1 ausgenommen werden. DKMS und DGHO, S. 95 unmittelbaren Anwendung in § 72 Abs. 2 und den Folgeregelungen in § 72a unverändert."; Pannenbecker, Rechtsrahmen für Blutstammzellen – Anforderungen und Probleme des Gewebegesetzes, herausgegeben von Demgegenüber bleiben die schon vereinfachten Vorschriften für die Einfuhr von Arzneimitteln aus Stoffen Herkunft und damit auch generell von Gewebezubereitungen durch Krankenhäuser



Norm gezogenen Grenzen der Rechtsauslegung nicht mehr ausgegangen werden Abs. 2 AMG (vgl. S. 79 des Referentenentwurfs) kann in Anbetracht der durch den Wortlaut der selbständigen Erlaubnistatbestand mehr enthält. Von einer "besonderen Erlaubnis" gemäß § 72 ihrem Wortlaut als ausschließlich an § 72 Abs. 1 AMG anknüpfende Annexregelung keinen der Fassung des Referentenentwurfs nicht mehr angenommen werden, da die Regelung nach

geäußerten Kritik des Bundesrates 18 Rechnung getragen wird. Es bleibt jedoch problematisch, klarstellenden Regelung. Arzneimittel an Ärzte zur Anwendung abgegeben wird. 19 Es bedarf daher auch insofern einer dass eine "unmittelbare Anwendung" nur dann gegeben ist, wenn der anwendende Arzt selbst Anzuerkennen ist die im Referentenentwurf vorgesehene Präzisierung der Versagungskriterien Verbringende/Einführer ist und nicht das Krankenhaus Einführer sein kann, in dem das N Satz 2 AMG, womit insofern der bereits im Rahmen der 14. AMG-Novelle

§ 72 Abs. 2 AMG sollte daher folgendermaßen lauten:

Wissenschaft und Technik sowie dass dafür geeignete Räume vorhanden sind. Ein Überführung der Arzneimittel in ihre anwendungsfähige Form nach dem Stand von Qualität und Sicherheit der Arzneimittel und für die gegebenenfalls erforderliche dieses Gesetzes verbringen will; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Einrichtung abgibt, die das Arzneimittel anwendet. gegeben, wenn der Verbringende das Arzneimittel unmittelbar an eine Person oder Verbringen zur unmittelbaren Anwendung im Sinne des Satzes 1 ist auch dann nachweist, dass qualifiziertes Personal vorhanden ist für die Beurteilung der Erlaubnis darf in diesen Fällen nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Herkunft zur unmittelbaren Anwendung bei Menschen in den Geltungsbereich berufsmäßig aus den in Absatz 1 genannten Ländern Arzneimittel menschlicher "Einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf auch, wer gewerbs- oder

œ Zu § 142 Abs. 2 AMG

eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 21a Abs. 1 AMG beantragt hat, diese Gemäß § 142 Abs. 2 AMG darf derjenige, der bis zum 01.02.2008 für Gewebezubereitungen Gewebezubereitung weiter in den Verkehr bringen, bis über den Antrag entschieden worden ist.

 Vgl. Bundestag Drucksache 15/5656, S. 12.
 Vgl. Pannenbecker, Rechtsrahmen für Blutstammzellen – Anforderungen und Probleme des Gewebegesetzes, herausgegeben von DKMS und DGHO, S. 96



entsprechende Ergänzung des § 142 Abs. 2 AMG besteht nach wie vor Bedarf, da das PEI gestellten Anträge entschieden hat. bislang noch nicht über sämtliche für derartige Blutstammzellzubereitungen bis zum 01.02.2008 Interpretation entspricht einer Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit.²¹ Für eine werden, dass sie auch die Blutzubereitungen gemäß § 21a Abs. 1 Satz 3 AMG erfasst. Diese interpretiert wird, 20 sollte die Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit dahingehend ergänzt Gesetzgeber als Folgeänderung u. a. zum neuen Genehmigungstatbestand des § 21a AMG oder gerichteten Anwendung (§ 21a Abs. 1 Satz 3 AMG). Da die Endfassung der Vorschrift vom den gleichfalls von § 21a Abs. Inverkehrbringen von Gewebezubereitungen nach § 21a Abs. 1 AMG, aber keine Aussage zu Nach ihrem Wortlaut enthält diese Vorschrift nur eine 1 AMG erfassten Blutstammzellzubereitungen zur autologen CA. Übergangsregelung ₹ das

An § 142 Abs. 2 AMG sollte daher folgender Satz angefügt werden:

Blutstammzellzubereitungen im Sinne von § 21a Abs. 1 Satz 3 AMG." "Entsprechendes giit 3 Hinblick auf con. 21a Abs. AMG Ē

Wir stehen Ihnen für Rückfragen und weiteren Gedankenaustausch gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hämatologie und Onkologie e.V. DGHO Deutsche Gesellschaft für Geschäftsführender Vorsitzender Gez. Prof. Dr. Gerhard Ehninger

Claudia Rutt

DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gGmbH

Vgl. Bundestag Drucksache 16/5443, S. 59.
 Vgl. Huber, "Information zu Genehmigungsverfahren von autologen und gerichteten allogenen Stammzellzubereitungen aus Knochenmark, peripherem Blut bzw. Nabelschnurblut nach § 21a AMG", Vortrag auf einer Informationsveranstaltung des PEI am 20.11.2007.